

Schweizerisches B u n d e s b l a t t.

Jahrgang VII. Band II.

N^{ro.} 57.

Samstag, den 22. Dezember 1855.

Man abonniert ausschließlich beim nächst gelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1855 im ganzen Umfange der Schweiz portofret 4 Franken. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 15 Centimen per Zeile oder deren Raum.

Freundschafts-, Handels-

und

Niederlassungs-Vertrag

zwischen

der schweizerischen Eidgenossenschaft und Ihrer
Majestät der Königin der Vereinigten Reiche
von Großbritannien und Irland.

(Vom 6. September 1855.)

Die schweizerische Eidgenossenschaft

und

**Ihre Majestät die Königin des Vereinigten
Reiches von Großbritannien und Irland,**

von dem Wunsche befeelt, die glücklicherweise zwi-
schen beiden Ländern bestehenden freundschaftlichen Be-
ziehungen zu erhalten und zu befestigen, und die Han-
delsverbindungen zwischen ihren respektiven Bürgern und
Untertanen durch jedes ihnen zur Verfügung stehende
Mittel zu fördern, sind übereingekommen, einen Freunds-

schafts- und Handelsvertrag, so wie über gegenseitige Niederlassung abzuschließen.

Zu diesem Zwecke haben sie zu ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar

Der Bundesrath

der schweizerischen Eidgenossenschaft:

Jonas Furrer, Doktor der Rechte, Bundespräsident der schweizerischen Eidgenossenschaft, und

Friedrich Frey-Herosée, eidgenössischer Oberst, Mitglied des schweizerischen Bundesraths;

und

Ihre Majestät die Königin

des Vereinigten Reiches von Großbritannien und Irland:

Georges John Robert Gordon, Ihren bevollmächtigten Minister bei der schweizerischen Eidgenossenschaft,

welche nach Mittheilung ihrer gegenseitigen, in gehöriger Form befundenen Vollmachten die nachstehenden Artikel festgestellt und abgeschlossen haben:

Art. I.

Swiss Citizens shall be admitted to reside in all the territories of the United Kingdom of Great Britain and Ireland on the same conditions, and on the same footing as British Subjects. In the same manner the subjects of Her Britannic Majesty shall be admitted to reside in each of the

Art. I.

Schweizerbürger werden in allen Gebieten des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland unter denselben Bedingungen und auf dem gleichen Fuße wie brittische Unterthanen zum Aufenthalte zugelassen. Gleicherweise werden die Unterthanen Ihrer brittischen Majestät zum Aufenthalte in

Swiss Cantons on the same conditions and on the same footing as citizens of the other Swiss Cantons.

Consequently, the citizens and subjects of either of the two contracting Parties shall, provided they conforme to the laws of the Country, be at liberty, with their families, to enter, establish themselves, reside and remain in any part of the territories of the other. They may hire and occupy houses and warehouses for the purposes of residence and commerce, and may exercise, conformably to the laws of the Country, any profession or business, or carry on trade in articles of lawful commerce, by wholesale or retail, and may conduct such trade either in person or by any brokers or agents whom they may think fit to employ, provided such brokers or agents shall themselves also fulfil the conditions necessary for being admit-

allen Kantonen der Schweiz unter den gleichen Bedingungen und auf demselben Fuße wie Schweizerbürger anderer Kantone zugelassen.

Die Bürger und Unterthanen der beiden kontrahirenden Theile können demnach, vorausgesetzt, daß sie den Landesgesetzen Genüge leisten, mit ihren Familien jeden Gebietsheil des andern Staates frei betreten, sich daselbst niederlassen, wohnen und bleibend aufhalten. Sie mögen, zum Zwecke des Aufenthaltes und des Handelsbetriebes, Wohnsitz und Waarenmagazine miethen und innehaben, und gemäß den Gesetzen des Landes jeden Beruf oder jedes Gewerbe ausüben, oder mit gesetzlich erlaubten Artikeln sowol im Großen als im Kleinen Handel treiben, und zwar entweder in eigener Person oder durch beliebige Unterhändler oder Agenten, welche anzustellen sie für geeignet halten, vorausgesetzt, daß diese Unterhändler oder Agenten auch ihrerseits die

ted to reside in the country. They shall not be subject to any taxes, charges, or conditions in respect of residence, establishment, passports, licenses to reside, establish themselves, or to trade, or in respect of permission to exercise their profession, business, trade or occupation, greater or more onerous than those which are or may be imposed upon the citizens or subjects of the Country in which they reside; and they shall, in all these respects, enjoy every right, privilege and exemption which is or may be accorded to citizens or subjects of the country, or to citizens or subjects of the most favoured nation.

Art. II.

The citizens or subjects

erforderlichen Bedingungen erfüllen, um zum Aufenthalte im Lande zugelassen zu werden. Sie werden bezüglich des Aufenthaltes, der Niederlassung, des Passwessens, der Befugniß zum Aufenthalt, zur eigenen Niederlassung oder zum Handelsbetriebe, oder in Beziehung auf Ermächtigung, ihre Geschäfte, ihren Beruf, Handel oder Erwerb auszuüben, keinen größern oder lästigeren Gebühren, Auflagen oder Bedingungen unterworfen sein, als solchen, welche den Bürgern oder Unterthanen des Landes, in dem sie sich aufhalten, auferlegt sind oder auferlegt werden mögen; und sie werden in allen diesen Beziehungen alle Rechte, Begünstigungen und Befreiungen genießen, welche den Bürgern oder Unterthanen des Landes, oder den Bürgern oder Unterthanen der am meisten begünstigten Nation gewährt sind oder gewährt werden.

Art. II.

Die Bürger oder Unter-

of either of the two contracting Parties residing or established in the territories of the other, who may wish to return to their country, or who may be sent back thither by a judicial sentence, by a measure of police legally adopted and executed, or in conformity with the laws respecting mendicity or morals, shall, with their families, be received at all times and under all circumstances, in the country of which they are natives, and where they shall have retained their rights conformably to the laws.

Art. III.

The dwellings and warehouses of the citizens or subjects of either of the two contracting Parties, in the territories of the other, and all premises appertaining thereto, destined for purposes of residence or commerce, shall be respected. No search of or visit to such dwellings and

thänen des einen der kontrahirenden Staaten, welche in den Gebieten des andern wohnen oder niedergelassen sind und in ihre Heimath zurückkehren wollen, oder welche durch gerichtliches Urtheil, durch, auf gesetzliche Weise angewendete und vollzogene Polizeimaßregeln, oder kraft der Gesetze über Bettel oder Sittlichkeit in ihre Heimath zurück gemiesen werden, werden mit ihren Familien zu allen Zeiten und unter allen Umständen in dem Lande, welchem sie ursprünglich angehören und wo sie ihre Rechte den Gesetzen gemäß beibehalten haben, aufgenommen werden.

Art. III.

Die Wohnungen und Magazine der Bürger oder Unterthanen eines der beiden kontrahirenden Theile in dem Gebiete des andern nebst aller zu Wohnungs- oder Handlungszwecken bestimmten Zugehör werden geachtet werden. Keine Durchsuchung oder Untersuchung dieser Wohnungen oder Magazine, keine

premises, and no examination or inspection of the books, papers, or accounts of the respective citizens and subjects shall be arbitrarily made, but such measures shall be executed only in conformity with the legal sentence, warrant, or ordre in writing of some Tribunal or Magistrate having competent constitutional or legal jurisdiction.

The citizens and subjects of either of the two contracting Parties in the territories of the other shall moreover have free and open access to the Courts of Justice for the prosecution and defence of their rights. They shall enjoy in this respect the same rights and privileges as citizens or subjects of the country, and shall like them be at liberty to employ, in all causes, their advocates, attornies, or agents from among the persons admitted to the exercise of those professions according to the laws of the country.

Untersuchung oder Einsichtnahme der Bücher, Schriften oder Rechnungen der respectiven Bürger und Unterthanen darf willkürlich vorgenommen werden, sondern solche Verfügungen sind nur kraft eines schriftlich abgesetzten, rechtmäßigen Urtheils, Erlasses oder Befehles eines Gerichtes oder einer Behörde, die verfassungsgemäße oder gesetzliche Kompetenz hiezu besitzt, zu vollziehen.

Die Bürger und Unterthanen eines der beiden contrahirenden Theile haben überdieß in den Gebieten des andern freien und offenen Zutritt zu den Gerichtshöfen zur Verfolgung und Vertheidigung ihrer Rechte. Sie genießen in dieser Beziehung die gleichen Rechte und Begünstigungen, wie die Bürger oder Unterthanen des Landes, und sie können gleichermaßen in ihren Rechtsachen ihre Advokaten, Anwälte oder Agenten unter denjenigen Personen wählen, die nach den Landesgesetzen zur Ausübung dieser Berufsarten befugt sind.

Art. IV.

The citizens and subjects of either of the two contracting Parties in the territories of the other, shall be at full liberty to acquire, possess, and dispose of, whether by purchase, sale, donation, exchange, marriage, testament, succession ab intestato, or in any other manner whatever, every description of property which the Laws of the Country may permit any foreigners of whatsoever nation, to hold.

Their Heirs and Representatives may succeed to and take possession of such property either in person or by agents acting on their behalf, in the ordinary form of law, in the same manner as citizens or subjects of the Country, and in the absence of such Heirs and Representatives the property shall be treated in the same manner as the like property belonging to a citizen or subject of the

Art. IV.

Die Bürger und Unterthanen eines jeden der beiden kontrahirenden Staaten können auf dem Gebiete des andern jede Art von Eigenthum vollkommen frei erwerben, besitzen und darüber verfügen, sei es durch Kauf, Verkauf, Schenkung, Tausch, Heirath, testamentarische oder Intestat-Erbfolge, oder auf jede andere Art, so weit die Gesetze des Landes den Angehörigen irgend einer fremden Nation das Innehaben gestatten.

Ihre Erben und deren Vertreter können in eigener Person oder durch Bevollmächtigte, welche an ihrer Statt handeln, in der gewöhnlichen, gesetzlichen Form und auf die gleiche Weise, wie Bürger oder Unterthanen des Landes, dieses Eigenthum antreten und in Besitz nehmen, und in Abwesenheit solcher Erben und Vertreter wird das Eigenthum auf die gleiche Weise behandelt, wie dasjenige

Country under similar circumstances.

In none of these respects shall they pay upon the value of such property, any other or higher impost, duty, or charge, than is payable by citizens or subjects of the Country.

In every case the citizens and subjects of the contracting Parties shall be permitted to export their property; that is to say, Swiss citizens from the British territory and British subjects from the Swiss Territory, freely and without being subjected, on such exportation, to pay any duty as foreigners, and without having to pay any other or higher duties than those to which citizens or subjects of the Country are liable.

Art. V.

The citizens or subjects of either of the two con-

eines Bürgers oder Unterthans des Landes unter ähnlichen Umständen.

In keiner dieser Beziehungen werden sie von dem Werthe solchen Eigenthums eine andere oder höhere Abgabe, Gebühr oder Auflage bezahlen, als von den Bürgern oder Unterthanen des Landes entrichtet werden muß.

In jedem Falle wird es den Bürgern und Unterthanen der beiden kontrahirenden Theile gestattet, ihr Vermögen außer Landes zu ziehen, nämlich den Schweizerbürgern aus brittischem Gebiete, und den brittischen Unterthanen aus schweizerischem Gebiete, frei und ohne bei einem solchen Aushinzuge zur Zahlung einer Gebühr als Ausländer verpflichtet zu sein, und ohne eine andere oder höhere Gebühr bezahlen zu müssen, als die Bürger oder Unterthanen des Landes zu entrichten haben.

Art. V.

Die Bürger oder Unterthanen jedes der beiden kon-

tracting Parties in the territories of the other shall be exempted from all compulsory military service whatever, whether in the Army, Navy, or National Guard or Militia. They shall also be exempted from all contribution, whether pecuniary or in kind, imposed as a compensation for personal service, as well as from military requisitions, with exception of lodging and supplies, according to the custom of the Country and demandable alike from citizens and foreigners for the military on a march.

Art. VI.

No other or higher duty, tax, impost, or charge, either in time of peace or in time of war, shall, under any circumstances, be imposed or levied upon or in respect of any property held by a citizen or subject of one of the two contracting Parties in the territories of the other, than

trahirenden Theile sind auf dem Gebiete des andern von obligatorischem Militärdienste jeder Art, sei es in der Armee oder in der Marine, sei es in der Nationalgarde oder Miliz, befreit. Sie sind gleichfalls von allen Geld- oder Naturalleistungen, welche als Ersatz für den persönlichen Militärdienst auferlegt werden, so wie von militärischen Requisitionen befreit, mit Ausnahme der Einquartirung und Lieferungen, welche nach Landesgebrauch von Bürgern und Ausländern für Truppen auf dem Marsch gleichmäßig gefordert werden.

Art. VI.

Unter keinen Umständen, weder in Friedens-, noch in Kriegszeiten, wird auf das Eigenthum eines Bürgers oder Unterthans des einen der beiden kontrahirenden Theile in dem Gebiete des andern irgend eine andere oder höhere Gebühr, Taxe, Auflage oder Abgabe gelegt oder in Bezug auf dasselbe

is or may be imposed or levied upon or in respect of the like property belonging to a citizen or subject of the Country, or to a citizen or subject of the most favoured nation.

Nor shall any other tax or demand whatever be imposed or levied upon a citizen or subject of either of the contracting Parties in the territories of the other contracting Party, other or higher than is or may be imposed or levied upon a citizen or subject of the country or upon a citizen or subject of the most favoured nation.

Art. VII.

It shall be free for each of the two contracting Parties to appoint consuls to reside in the territories of the other Party; but before any Consul shall act as such, he shall, in the usual form, be approved and admitted by the Government

erhoben, als auf das gleiche Eigenthum gelegt oder in Bezug auf dasselbe bezogen werden kann, wenn es einem Bürger oder Unterthan des Landes, oder einem Bürger oder Unterthan der am meisten begünstigten Nation angehört.

Eben so wenig wird einem Bürger oder Unterthan des einen der beiden kontrahirenden Theile in dem Gebiete des andern irgend eine andere oder höhere Taxe oder Steuer auferlegt oder von ihm erhoben, als solche einem Bürger oder Unterthan des Landes, oder einem Bürger oder Unterthan der am meisten begünstigten Nation auferlegt oder von demselben erhoben wird.

Art. VII.

Jedem der beiden kontrahirenden Staaten steht es zu, Konsuln zur Residenz auf den Gebieten des andern Staates zu ernennen; kein Consul aber kann als solcher handeln, bevor er in der üblichen Form von der Regierung, bei welcher er

to which he is sent; and either of the contracting Parties may except from the residence of Consuls such particular places as either of them may judge fit to be excepted.

The Consuls of each of the contracting Parties in the dominions of the other shall enjoy whatever privileges, exemptions and immunities are or shall be granted there to Consuls of the most favoured nation.

Art. VIII.

In all that relates to the importation into, the warehousing in, the transit through, and the exportation from, their respective territories, of any article of lawful commerce, the two contracting Parties engage that their respective citizens and subjects shall be placed upon the same footing as citizens and subjects of the country, or as

bestellt ist, genehmigt und anerkannt ist. Jeder der kontrahirenden Theile kann, je nachdem er es für geeignet erachtet, bestimmte Plätze vorbehalten, welche zu Konsularsitzen durch den andern nicht bezeichnet werden dürfen.

Die Konsuln eines jeden der kontrahirenden Theile in den Gebieten des andern genießen jegliche Begünstigungen, Freiheiten und Gerechtigkeiten, welche daselbst den Konsuln der am meisten begünstigten Nation gewährt sind, oder noch gewährt werden.

Art. VIII.

In allem, was die Einfuhr, die Niederlage, die Durchfuhr und die Ausfuhr von gesetzlich erlaubten Handelsartikeln betrifft, verpflichten sich die beiden kontrahirenden Theile, ihre gegenseitigen Bürger und Unterthanen auf den gleichen Fuß zu stellen, wie Bürger und Unterthanen des Landes, oder wie die Bürger oder Unterthanen der am meisten begünstig-

the citizens and subjects of the most favoured nation, in any case where the latter may enjoy an exceptional advantage not granted to natives.

Art. IX.

Neither of the two contracting Parties shall impose upon the importation, warehousing, transit, or exportation of any article, the growth, produce, or manufacture of the territories of the other, any other or higher duty than that which is or may be imposed upon the like article being the growth, produce, or manufacture of any other foreign Country.

Art. X.

The two contracting Parties further engage that any favour in matters of commerce which either of them may hereafter grant to any third Power, shall be also and at the same time extended to the other contracting Party.

ten Nation, in so fern die letztern einen ausnahmsweisen Vortheil, der den eigenen Angehörigen nicht gewährt ist, genießen.

Art. IX.

Keiner der beiden kontrahirenden Theile wird von der Einfuhr, der Niederlage, der Durchfuhr oder der Ausfuhr aller Artikel, welche Natural- oder Gewerbszeugnisse der Gebiete des andern sind, eine andere oder höhere Gebühr erheben, als die, mit welcher der gleiche Artikel, wenn er das Natural- oder Gewerbszeugniß irgend eines andern fremden Landes ist, belegt wird oder werden mag.

Art. X.

Die beiden kontrahirenden Theile verpflichten sich ferner, daß jede Begünstigung, welche in Handelsfachen einer von ihnen spä- terhin einem dritten Staate gewähren wird, auf gleiche Weise und zu gleicher Zeit auch auf den andern kontrahirenden Theil auszudehnen.

Art. XI.

The present Treaty shall continue in force for ten years from the date of the exchange of the ratification thereof, and further until the end of twelve months after either of the two contracting Parties shall have given notice to the other of its intention to terminate the same; each of the contracting Parties being at liberty to give such notice to the other at the end of the said term of ten years, or at any time afterwards.

Art. XII.

The present Treaty shall be ratified and the ratifications shall be exchanged at Bern as soon as possible within twelve months after its signature.

In Witness whereof the respective Plenipotentiaries have signed the same in the french and english lan-

Art. XI.

Gegenwärtiger Vertrag wird für den Zeitraum von zehn Jahren, vom Tage der Auswechslung der Ratifikationsurkunden an gerechnet, in Kraft bestehen und für weitere zwölf Monate, vom Zeitpunkt an gerechnet, an welchem der eine der beiden kontrahirenden Theile dem andern von seiner Absicht, denselben aufzuheben, Kenntniß gegeben hat; jeder der kontrahirenden Theile hat das Recht zu solcher Kenntnißgabe an den andern nach Ablauf der besagten Zeit von zehn Jahren oder zu jedem spätern Zeitpunkte.

Art. XII.

Gegenwärtiger Vertrag soll ratifizirt und die Ratifikationen in Bern so bald als möglich innerhalb zwölf Monaten nach seiner Unterzeichnung ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die beidseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag in französischer und englischer Spra-

guages and have affixed thereto the seal of their arms. | che unterzeichnet und ihre Siegel beigelegt.

Done in duplicate at Bern, the sixth day of Septembre in the year of Grace One thousand eight hundred and fifty five. | Geschehen in doppelter Ausfertigung in Bern, am sechsten Tag des Herbstmonats im Jahre des Heils eintausend achthundert fünfzig und fünf.

Sig. Dr. Furrer.	(L. S.)	Gez. Dr. Furrer.
» F. Frey-Herosée.	(L. S.)	» F. Frey-Herosée.
» G. J. R. Gordon.	(L. S.)	» G. J. R. Gordon.

B o t s c h a f t

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung,
in Betreff des vorstehenden Vertrags.

(Vom 10. Dezember 1855.)

I t t.

Schon im Jahr 1854 hat der damalige königl. großbrittanische Gesandte bei der Eidgenossenschaft, Herr Murray, Namens seiner Regierung den Wunsch uns mitgetheilt, mit der Schweiz über Niederlassungs- und Handelsverhältnisse einen Vertrag abzuschließen, und ein die Grundgedanken enthaltendes Projekt beigelegt. Nach Prüfung desselben sahen wir uns veranlaßt, unsere Ge-

Freundschafts, Handels- und Niederlassungs-Vertrag zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und Ihrer Majestät der Königin der Vereinigten Reiche von Grossbritannien und Irland. (Vom 6. September 1855.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1855
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	57
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.12.1855
Date	
Data	
Seite	659-672
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 791

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.